

Bozen, am 24. November 2011
Zum Versand gegeben am 24/11/2011

CONTOR INFORMIERT 08/2011

Jahrgang 2011

Reduzierte IRPEF Vorauszahlung auch für Mitarbeiter 1	Krankenscheine online oder per E-Mail (PEC)..... 3
ICI – Änderung immobilienbesitz 2011? 1	Endspurt für die PEC-Adresse 3
KV Handel – keine Produktivitätsprämie für 2010 2	Mieteneinheitssteuer - „Cedolare secca“ 3
EVEE – Einheitl. Einkommens- und Vermögenserklärung 2	Kunden- und Lieferantenliste 4

REDUZIERTE IRPEF VORAUSZAHLUNG AUCH FÜR MITARBEITER

Die Verminderung der IRPEF-Vorauszahlung für das Jahr 2011 um siebzehn Punkte von 99% auf 82% ist auch für die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis vorgesehen.

Diese Bestimmung interessiert auch jene Mitarbeiter, welche die Steuererklärung Mod. 730/2011 abgegeben haben und eine Irpef-Vorauszahlung für das Jahr 2011 vornehmen müssen.

In diesen Fälle ist es Pflicht des Arbeitgebers, die einzige oder zweite Rate der Irpef-Vorauszahlung für das Jahr 2011 neu zu berechnen, die von der im Monat November bezahlten Entlohnung einbehalten wird. Wurde die Vorauszahlung bereits vorgenommen, so muss der Differenzbetrag mit der Entlohnung für den Monat Dezember „rückerstattet“ werden.

ICI – ÄNDERUNG IMMOBILIENBESITZ 2011?

Innerhalb 16. Dezember d. J. ist die Ausgleichszahlung der Gemeindeimmobiliensteuer ICI für 2011 fällig. Die Ausgleichszahlung beträgt 50% der Jahressteuer (50% haben sie ja schon im Juni als Vorauszahlung geleistet). Bei der Berechnung der jetzt fälligen Vorauszahlung sind alle Änderungen, welche im Laufe des Jahres 2011 bis zum Datum des 16.12.2011 eingetreten sind/eintreten werden, zu berücksichtigen.

Solche Änderungen sind:

1. Änderung der **Hauptwohnung** (z.B. vorher vermietet, heute selbst genutzt);
2. Änderung der **Benützer** (z.B. Wohnung unentgeltlich an Verwandte überlassen, vorher vermietet)
3. **Eigentumsübertragungen** mittels Kauf- oder Schenkungsverträgen, dabei zählt das Datum des notariellen Vertrages, auch wenn im Grundbuch noch der alte Eigentümer aufscheint;
4. Änderung bei **Fruchtgenuss** bzw. beim **Wohnrecht**, auch hier zählt die Unterschrift des notariellen Vertrages bzw. Ablebens des Fruchtnießers;
5. **Erbschaften**, dabei gilt der Todestag des Erblassers;
6. **Änderungen der Katasterwerte** durch Umbauten bestehender Bausubstanz, hier zählt der Tag der Katastermeldung;
7. Erhalt der **definitiven Katasterwerte**;
8. auf dem Bauland ist ein **Bau fertiggestellt** worden (oder umgekehrt der Bau ist Baugrund geworden), dabei zählt die effektive Benützung bzw. die Benutzbarkeitserklärung, je nachdem, was zuerst der Fall ist
9. Umwandlung eines landwirtschaftlichen Grundes in **Baugrund**;
10. der **Marktwert des Baugrundes** hat sich geändert;

11. das Bauwerk hat seinen **landwirtschaftlichen Charakter** verloren;
 12. Änderung der **Kulturart** bei landwirtschaftlichen Gründen.

Sollten also an Ihrem Immobilienbesitz im Laufe 2011 Änderungen mit Hinblick auf die Situation des Jahres 2009 (Mietzinsänderungen interessieren uns erst bei der Steuererklärung) eingetreten sein, so schicken Sie uns ein Kopie der entsprechenden Unterlagen (Kaufvertrag, Erbschaftsmeldung, Katasterwerte, Marktwert des Baugrundes usw.) **innerhalb Mittwoch, den 30.11.2011**, damit wir Ihre Ausgleichszahlung richtig berechnen können.

STEUERREDUZIERUNG für an Verwandte unentgeltlich überlassene Wohnungen

Die Gemeinde kann für Wohnungen, die Sie unentgeltlich an Verwandte überlassen, den ICI-Skonto für die Hauptwohnung gewähren. Sollten Sie so eine Wohnung besitzen, so fragen Sie bitte bei Ihrer Gemeinde nach, ob Ihnen dieser Abzug zusteht. Trifft dies zu, benachrichtigen Sie uns umgehend damit wir den ICI-Skonto berücksichtigen können. Diese Kontrolle ist jährlich neu zu machen, denn die Gemeinde könnte ja die Bedingungen geändert haben.

KV HANDEL – KEINE PRODUKTIVITÄTSPRÄMIE FÜR 2010

Die Betriebe im Bereich Handel und Dienstleistungen brauchen heuer ihren Mitarbeitern keine Produktivitätsprämie für das Jahr 2010 ausbezahlen.

Die im Landesabkommen für Handel vorgesehenen Konjunkturindikatoren der Wertschöpfung, des Umsatzes und der Beschäftigungsquote, haben in den letzten 12 Monaten und im Schnitt der letzten drei Jahren einen Rückgang von 3,4% erlitten.

Im Bezug auf die allgemeine Lage und um die Wirtschaft in kürzester Zeit aus der Krise zu holen, haben der Handel- und Dienstleistungsverband Südtirol und die Arbeitnehmergewerkschaften Filcams-Cgil/Agb, Fisascat-Sgb/Cisl, Uiltucs-Uil/Sgk und Asgb Handel festgelegt, dass die Betriebe im Sektor Handel und Dienstleistungen ihren Angestellten keine Produktivitätsprämie für das Jahr 2010 ausbezahlen müssen.

EEVE – EINHEITL. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSERKLÄRUNG

Die Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) vereinheitlicht die bisherigen verschiedenen Einkommensmeldungen für den Zugang zu den Leistungen des Landes im Sinne der Vereinfachung, Effizienz und Bürgerfreundlichkeit. Die EEVE wird von einer zentralen Datenbank verwaltet und ist mittels eines einzigen Erhebungsbogens einmal im Jahr zu machen.

Wann und wofür wird die EEVE benötigt?

Seit 1. September 2011 muss jeder Bürger, der Förderungen oder Begünstigungen des Landes oder anderer öffentlicher Körperschaften beantragt, die im EEVE-System eingebunden sind, die EEVE abgeben.

Die Förderungen oder Begünstigungen sind:

- das Familiengeld des Landes
- das regionale Familiengeld
- die Ticketbefreiung für Bedürftige
- die Rückerstattung der Ausgaben für zahnärztliche Prothesen
- die Tarifbeteiligung für Sozialdienste (Altersheime, Hauspflege, Kinderhorte, usw.)
- die Leistungen der finanziellen Sozialhilfe.

Die Erklärung kann zu jedem Zeitpunkt vor einer Gesuchstellung abgegeben werden. Sinnvoll ist eine Abgabe bei Gesuchstellung oder im Moment der Abgabe der Steuererklärung. Bei Familien ist eine eigene Erklärung für jedes Familienmitglied nötig, wobei eine Person für die gesamten Mitglieder der Familiengemeinschaft die EEVE abgeben kann.

Wo gebe ich die Erklärung ab?

Bei den Patronaten des Landes, lediglich diese dürfen die Meldung erstellen.

KRANKENSCHNEINE ONLINE ODER PER E-MAIL (PEC)

Die Arbeitgeber dürfen von den Angestellten nicht mehr den ausgedruckten Krankenschein verlangen, sondern können diesen nur mehr mittels Zertifizierter Email (PEC) erhalten oder diesen über die Internetseite des INPS ausdrucken.

Der Mitarbeiter muss den Arbeitgeber im Falle von krankheitsbedingter Abwesenheit unverzüglich informieren und die Protokollnummer zur Identifikation der ärztlichen Bescheinigung mitteilen, die der Mitarbeiter vom Arzt erhält.

Der Arbeitgeber kann dann ausschließlich auf die über die vom INPS zur Verfügung gestellten Dienste den Krankenschein erhalten, indem er

- sich mit der Internetseite des INPS www.inps.it ->Servizi online ->Elenco di tutti i servizi ->Consultazione attestati di malattia (2. Angabe!) verbindet und mit Steuernummer des Angestellten und der Protokollnummer das ärztliche Zeugnis aufruft und diesen dann ausdruckt
- die Übermittlung des Krankenscheins auf die Zertifizierte Email-Adresse (PEC) beantragt.

Fac-simile mail für den Erhalt der Krankenscheine mittels PEC – Provinz Bozen

A: direzione.provinciale.bolzano@postacert.inps.gov.it

Oggetto: invio certificati telematici di malattia tramite pec.

Il/la sottoscritto/a _____, in qualità di titolare/legale rappresentante dell'azienda _____, titolare della/e posizione/i assicurativa/e numero _____, richiede che i certificati telematici di malattia relativi alla/e posizione/i indicata/e vengano inoltrati al presente indirizzo di posta elettronica certificata. Formato richiesto per l'invio: "TXT e XML".

Cordiali saluti.

ENDSPURT FÜR DIE PEC-ADRESSE

Termin für die Eintragung im Handelsregister ist der 29. November 2011.

Wie bekannt, müssen sich innerhalb dieses Datums alle Gesellschaften mit einem zertifizierten elektronischen Postfach ausrüsten und dieses im Handelsregister eintragen lassen. Sollten Sie sich noch nicht darum gekümmert haben, wäre es spätestens jetzt so weit, sich der Sache mit Nachdruck zu widmen.

MIETENEINHEITSSTEUER - „CEDOLARE SECCA“

Bevor der Vermieter die Wahl für die Einheitssteuer auf Mieten dem Steueramt mitgeteilt wird, muss er dem Mieter schriftlich und per Einschreiben (besser mit Rückschein) mitteilen werden, dass er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Ohne diese Mitteilung kann nicht mit der Einheitssteuer abgerechnet werden.

Die Einheitssteuer betrifft nur natürliche Personen, welche Wohnungen (evtl. samt Zubehöreinheiten) vermieten. Die neue Einheitssteuer betrifft also nicht die Vermietung von Geschäften, Grundstücken, Gewerbebauten usw. bzw. kann nicht von Unternehmen, Freiberuflern und nicht gewinnorientierten Körperschaften angewandt werden.

Die Vorteile:

1. die Einheitssteuer wird auf die im Mietvertrag festgesetzte Miete angewandt und beträgt 21% für die freien Mietverträge und 19% für die konventionierten (oder „begünstigten“) Mietverträge (sog. 3+2 Verträge).
2. die Einheitssteuer ist vor allem ab 28tsd EUR Bruttoeinkommen interessant, darunter nicht unbedingt.
3. Die Einheitssteuer ersetzt die Einkommenssteuer, die regionale Einkommenssteuer und - sofern in der Gemeinde geschuldet - die kommunale Einkommenssteuer, die Registergebühren (2%) auf den Mietzins und die Stempelmarken.
4. die Einheitssteuer kann wahlweise auch nur von einigen Miteigentümern angewandt werden bzw. auch nur für einzelne Wohnungen

Die Nachteile:

1. die Einheitssteuer wird auf 100% des Mietbetrages angewandt (also ohne pauschalen Abschlag von 15% bzw. 40,5% bei konventionierten Mieterträgen)
2. eine Mietanpassung aufgrund der Inflation während der Mietdauer ist nicht möglich (d.h. bei hoher Inflation verliert der Mietzins zunehmend an Kaufkraft)

Jedenfalls ist die Option für die Einheitssteuer dem Mieter vorab mittels Einschreibebrief mitzuteilen, wobei der Mieter kein Mitspracherecht hat.

KUNDEN- UND LIEFERANTENLISTE

Nach X-Aufschüben scheint es nun Ernst zu werden (siehe CONTOR INFORMIERT 05/2010 + 01/2011): die Listen sind abzugeben!

Kurze Wiederholung: mit Verordnung vom 22. Dezember 2010 hat die Agentur der Einnahmen die Rahmenbedingungen für die Erstellung der Listen für 2010 (!) und 2011 festgelegt.

Für 2010 sind genannte Listen nur für Ein- und Verkäufe, für welche Rechnungen mit Beträgen über 25.000 EUR Steuergrundlage ausgestellt worden sind, innerhalb 31. Dezember 2011 auf telematischem Wege einzureichen.

Für 2011 sind dann auch Geschäftsvorfälle mit Privatpersonen anzuführen.

Die Regelung sieht für das heurige Jahr folgendermaßen aus:

1. Für Geschäftsvorfälle bis zum 30. Juni 2011 sind lediglich Rechnungen mit einer Steuergrundlage von EUR 3.000 und mehr anzuführen.
2. Ab dem 01. Juli 2011 sind zusätzlich zu den genannten Rechnungen (mit EUR 3.000 Steuergrundlage und mehr) auch alle Ein- und Verkäufe anzuführen, welche mit Kassenbeleg und Steuerquittung den Betrag von EUR 3.600 überschreiten.

Damit die Listen richtig erstellt werden können, muss bei den Geschäftsvorfällen mit inländischen Privatpersonen die Steuernummer erhoben werden, bei Ausländern braucht es das Geburtsdatum und den Geburtsort (Kopie Personalausweis). Bei ausländischen Firmen sind die korrekte Firmenbezeichnung und der Steuersitz zu erheben. Eine korrekte Erhebung der anagrafischen Daten und der Steuernummern ist also sehr wichtig.

Für jene Kunden, welche unsere Buchhaltungsservice (über die Betriebsverwaltungssoftware, über Register, oder mittels Abgabe der Dokumente) in Anspruch nehmen, erledigen wir diese Abgabe ohne weiteren Auftrag.

Jene Kunden mit **eigener Buchhaltung im Hause** müssen uns termingerecht eine Datei im vorgeschriebenen ministeriellen Format liefern, damit wir in der Lage sind, die telematische Einreichung der Listen termingerecht zu bewerkstelligen. Infos hierzu auf der Seite:

<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Strumenti/Specifiche+tecniche/Specifiche+tecniche+comunicazioni/Comunicazione+operazioni+lva+Specifiche+tecniche/>

Mit freundlichen Grüßen
CONTOR



Dr. Werner Teutsch